

Merkblatt Hilflosenentschädigung (HE)

Wenn Sie eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen beziehen, können Sie sich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons für eine Hilflosenentschädigung anmelden, wenn

- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 6 Monate gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, Mobilität usw.) regelmässig und dauernd in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist
- dauernder Pflege oder dauernder persönlicher Überwachung bedarf
- nur mit Hilfe Dritter in der Lage ist, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen

Wichtig: Die Hilfe kann sich in direkter («physischer») und/oder indirekter («Anweisungen») Weise widerspiegeln.

Leistungen

Personen, die eine AHV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit in leichtem (245.- Fr./Mt.), mittlerem (613.- Fr./Mt.) oder schwerem Grad (980.- Fr./Monat).

Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Bei Heimaufenthalt und gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen ergibt sich gesamthaft kein höheres Einkommen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung wünschen, wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle der Pro Senectute. Wir beraten Sie gerne.

Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden

Beratungsstelle Hinterland	Gossauerstrasse 2, 9100 Herisau	Tel. 071 353 50 30
Beratungsstelle Mittelland	Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen	Tel. 071 890 03 82
Anlaufstelle Teufen	Haus Bächli, Bächli 196, 9053 Teufen	Tel. 071 890 03 82
Beratungsstelle Vorderland	Asylstrasse 2, 9410 Heiden	Tel. 071 891 62 49